

Satzung

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Name und Sitz

Der Club führt den Namen „Tennis-Club Grün-Weiß von 1909 e. V. Leer“ und hat seinen Sitz in Leer. Der Club ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurichs als Club eingetragen.

§ 2

Zweck des Clubs

Der Club „Tennis-Club Grün-Weiß von 1909 e. V. Leer“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Zweck des Clubs ist die allgemeine Förderung des Sports, und zwar insbesondere des Tennissports, aber auch anderer allgemein anerkannter Sportarten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- das Halten und Betreiben von Tennisplätzen im Innen- und Außenbereich einschließlich der dazugehörigen Nebenbetriebe und Nebengebäuden,
- die Durchführung des Spielbetriebs und des Trainings insbesondere auf Clubseigenen Plätzen,
- die Veranstaltung von Tennisturnieren, Tennisspielen, aber auch sonstigen sportlichen Veranstaltungen, Turnieren oder Spielbetrieben anderer Sportarten,
- die Betreuung der Mitglieder in sportlichen Fragen und Organisation von Spielbetrieb und Trainingsbetrieb.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Clubs

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

§ 5

Ausgaben des Clubs

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Auflösung des Clubs und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Leer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§7 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Clubs werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Darüber hinaus sind insbesondere bei Turnieren, Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen maßgeblichen Sportverbände zu beachten.

§ 8 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

1. Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (Mitgliederversammlung);
2. Der Vorstand;
3. Die Fachausschüsse;
4. Der Ehrenrat.

Alle nachfolgenden Regelungen der Satzung gelten bei allen Organen entsprechend, jedoch kann sich jedes Organ selbstständig eine eigene abweichende Geschäftsordnung geben.

II. Mitgliedschaft

§9 Gliederung des Clubs

Der Club setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktiven Mitgliedern
3. Passiven Mitgliedern
4. Jugendmitgliedern bis 18 Jahre
5. Studenten, Schülern, Wehrpflichtigen und Auszubildenden über 18 Jahre

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen können aktive, passive oder Ehrenmitglieder sein.

Bei Jugendlichen ist die Einwilligung der (des) gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand, der die Aufnahme schriftlich oder in Textform bestätigt. Mit der Bestätigung wird die Mitgliedschaft rechtswirksam.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann ohne Begründung erfolgen.

§ 11 Ehrenmitglieder

Damen und Herren, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Clubs verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Clubmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen,
- d) vom Club Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. jeweils abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Clubs zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Clubleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Die Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr werden ebenso wie Regelungen über eventuelle allgemeine Beitragsermäßigungen oder Befreiungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer separaten Beitragsordnung festgesetzt. Diese darf auch persönliche Arbeitsleistungen der Mitglieder ebenso bestimmen wie ihre Abgeltung durch Zusatzbeiträge. Über individuelle Beitragsermäßigungen oder -befreiungen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Club endet entweder durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, oder durch Austritt oder Ausschluss

Der Austritt (Kündigung) ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Wechsel von einer aktiven zu einer passiven Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung jeweils bis zum 31.12. zum Beginn des neuen Geschäftsjahres möglich.

§ 15 Ausschlussgründe

(1)

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Ehrenrates ausgeschlossen werden, wenn:

- a) schuldhaft das Ansehen und die Interessen des Clubs in schwerwiegender Weise geschädigt werden oder das Mitglied seine Pflichten nach Satzung des Clubs oder Satzungen und Odnungen überregionaler Sportverbände, die für die Clubmitgliedschaft auch maßgeblich sind, gröblich verletzt,
- b) oder wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge in Zahlungsrückstand ist und trotz schriftlicher Androhung des Ausschlusses die Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Fristen zahlt.

(2)

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung vom Vorstand Gelegenheit zu geben, ihm gegenüber schriftlich oder in der Mitgliederversammlung mündlich zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.

III. Organe des Clubs

§ 16

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Stimmrechte in der Mitgliederversammlung haben nur anwesende aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für wesentliche und grundlegende Entscheidungen den Club betreffend, wie z.B. Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Club, die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und die Auflösung des Clubs.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Investitionen und wirtschaftliche Aufwendungen von einem Gesamtwert von im Einzelfall mehr als 20.000 € oder bei Dauerschuldverhältnissen oder vergleichbaren wiederkehrenden Verpflichtungen von mehr als 2.000 €.

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform und/oder auf der Clubeigenen digitalen und allgemein zugänglichen Plattform (Homepage) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. In dieser ersten Mitgliederversammlung eines Jahres berichtet der Vorstand über das vorausgegangene Geschäftsjahr, insbesondere über die sportliche und wirtschaftliche Situation des Clubs (Jahresbericht).

(2)

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Clubmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Anträge der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Clubs zum Gegenstand haben.

(3)

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem Versammlungsleiter, den die Mitgliederversammlung wählt, geleitet.

(2)

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stellvertretung durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.

Beschlüsse werden mit Ausnahme der im Gesetz oder in dieser Satzung anders geregelten Mehrheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gewertet.

(3)

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 19

Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand hat die Geschäfte des Clubs nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Der Club wird immer gemeinsam von mindestens zwei der vorstehenden Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Dem (erweiterten) Gesamtvorstand gehören darüber hinaus an: der Sportwart und sein eventueller Stellvertreter, der Jugendwart und sein eventueller Stellvertreter, der Werbe- und Pressewart sowie gegebenenfalls bis zu weitere vier, von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer.
4. Der Vorstand erlässt nach pflichtgemäßem ermessen eine Haus- und Platzordnung.
5. Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zahlungen dürfen nur im Einvernehmen mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleistet werden. Er ist für die Bestände und die gesicherte Anlage des Clubvermögens verantwortlich.
6. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr und kann einfache, für den Club unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
7. Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er bzw. sein Stellvertreter oder ein Mitglied des Sportausschusses leitet den Abschluss und die Durchführung von Turnieren.
8. Der Jugendwart bzw. sein Stellvertreter betreut die Jugendmitglieder in sportlicher und erzieherischer Hinsicht. Er setzt sich vor allem für die Heranbildung und Förderung des Jugendnachwuchses ein.
9. Der Werbe- und Pressewart hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten wie Berichterstattung an die Presse, Bekanntmachungen usw. zu erledigen. Er vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfall.
10. Die Beisitzer unterstützen den Vorsitzenden. Sie übernehmen jeweils vom 1.Vorsitzenden zugewiesene Sonderaufgaben.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahl kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden

§ 20

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre nach dem Jahr der Vorstandswahlen zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinsam zum Schluss des Geschäftsjahrs die Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Die Kassenprüfer sollen nach dem Jahresbericht des Vorstandes Vorschläge zur Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

§ 21 Sportausschuss

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Sportwart, der den Vorsitz führt, seinem eventuellen Stellvertreter, dem Jugendwart und dessen eventuellen Stellvertreter sowie den von den spielenden Mannschaften gewählten Mannschaftsführern. Er sorgt für die ordentliche Durchführung der Turniere.

§ 22 Veranstaltungsausschuss

Der Veranstaltungsausschuss plant und regelt die Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen, die mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem anzuzeigen sind.

§ 23 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat, dessen Mitglieder nicht dem Vorstand angehören dürfen, besteht aus drei langjährigen Mitgliedern, die zusammen mit zwei Ersatzleuten von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen sind. Der Ehrenrat ist verpflichtet, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet gemäß der Disziplinarordnung des DTB über Verstöße gegen die satzungsgemäße Ordnung des Clubs und über Sportverfehlungen disziplinarischen Charakters von Mitgliedern des Clubs. Er hat das Recht, Ungebührlichkeiten zu rügen, dem Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes zu empfehlen und notfalls die Ausübung der Mitgliedsrechte zu suspendieren. Vor jeder Entscheidung ist das betreffende Mitglied vom Ehrenrat zu hören.

Der Ehrenrat kann von Mitgliedern gegen Maßnahmen von Cluborganen oder bei Unstimmigkeiten mit anderen Clubmitgliedern angerufen werden. In diesem Fall hat der Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

2. Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates – nicht gegen die Ausschlussempfehlung eines Mitgliedes – kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch beim Ehrengericht des KSB eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

IV. Schlussbestimmungen

§24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 25 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 26
Auflösung des Clubs

Die Auflösung des „Tennis-Club Grün-Weiß von 1909 e. V. Leer“ kann nur aufgrund zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung muss aber in diesem Fall mit 3/4 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 27
Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Clubsregister des Amtsgerichts Aurich in Kraft.